



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

CH-3003 Bern, BAV

An die
Eisenbahnunternehmen ohne rechtliche Trennung des Bereichs Infrastruktur von den übrigen Unternehmensbereichen

Aktenzeichen: BAV-314.11-00002/00001/00001/00005

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: fre

Sachbearbeiter/in: Markus Frei

Bern, 17. Dezember 2014

Getrennte Darstellung der Infrastruktur in der Bilanz: Vorbereitung mit der Schlussbilanz per 31. Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI), wird das Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz, BIFG) am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die Eröffnungsbilanz des Bahninfrastrukturfonds wird die bis am 31. Dezember 2015 nach Art. 56 Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) der Infrastruktur gewährten Darlehen enthalten. Dazu sind die nach Art. 56 gewährten Darlehen auf die Infrastruktur (Definition nach Art. 62 EBG) und die übrigen Unternehmensbereiche inklusive Seilbahnen (Übriges) aufzuteilen. In diesem Zusammenhang wird die getrennte Darstellung des Bereiches Infrastruktur in der Bilanz und Anlagenrechnung (Art. 66 Abs. 2 EBG) unvermeidlich.

Anforderungen

Die Aufteilung der Darlehen wird möglicherweise Abmachungen mit den Kantonen erfordern. Um die Auswirkungen der Aufteilung beurteilen zu können, muss die Infrastruktur in der Bilanz getrennt dargestellt werden. **Aus diesem Grund ist zusammen mit der subventionsrechtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2014 (Rechnungsgenehmigung) eine Bilanz mit getrennter Darstellung der Infrastruktur vorzulegen.** Sie dient der Vorbereitung für die definitive Aufteilung der Darlehen und getrennten Darstellung in der Jahresrechnung 2015. Das BAV wird die eingereichte Bilanz gemäss vorliegenden Vorgaben plausibilisieren und im Hinblick auf eine definitive Festlegung im Rahmen der Rechnungsgenehmigung der Jahresrechnung 2015 bei Bedarf Rücksprache mit den Unternehmen

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Markus Frei
Tel. +41 58 462 57 96, Fax +41 58 462 59 87
markus.frei@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch

COO. 2125. 100. 2. 7133062

Aktenzeichen: BAV-314.11-00002/00001/00001/00005

nehmen. Wir erwarten, dass spätestens ab 2015 auch der Jahresbericht separate Bilanzinformationen zur Infrastruktur und den übrigen Unternehmensbereichen enthält. Die dazu bestehenden Erleichterungen im Artikel der Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120) werden mit der Verordnungsanpassungen im Rahmen von FABI angepasst. Die übrigen Unternehmensbereiche können als Übriges zusammengefasst werden.

Vorgehensweise für die Darlehensaufteilung und die darstellerische Trennung der Infrastruktur

Für die darstellerische Trennung der Infrastruktur in der Bilanz ist keine Neubewertung der Aktiven und Passiven notwendig. Entsprechend sind die aus der getrennten Darstellung resultierenden Eigenkapitalanteile für eine rechtliche Trennung nicht anwendbar. Solange die beiden Bereiche Infrastruktur und Übriges nicht in zwei rechtlich selbstständige Gesellschaften aufgeteilt werden, wird die bilanzielle Trennung in einer eigentlichen Schattenrechnung geführt.

1. Trennen des Anlagevermögens (Buchwerte)

- **Zur Infrastruktur** gehören die Anlagen, die das Unternehmen nach Art. 62 Abs. 1 und 2 EBG der Infrastruktur zugeordnet hat. Grundsätzlich sind diese Anlagen für den Netzzugang, die Erfüllung der Konzessionspflichten sowie die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarten Aufgaben (z.B. Systemführerschaft) notwendig oder haben einen notwendigen Zusammenhang damit (z.B. Räumlichkeiten für Nebenbetriebe). Die Trennung der Sachanlagen und Anlagen im Bau ist bereits erfolgt. Das übrige Anlagevermögen (Finanzanlagen, immaterielle Anlagen) ist aufgrund der Verwendung, der erkennbaren Zugehörigkeit oder des definierten Zwecks aufzuteilen. Finanzanlagen und immaterielle Anlagen die nicht aufgeteilt werden können, sind in der Spalte "Noch nicht zwischen Infrastruktur und Übriges zugeschieden" auszuweisen.

2. Aufteilung und Zuweisung der Darlehen

2.1. Ziel

Das Anlagevermögen der Infrastruktur ist prioritär mit bedingt rückzahlbaren Darlehen der öffentlichen Hand zu decken. Die bedingt rückzahlbaren Darlehen des Bundes werden zur Finanzierung des Anlagevermögens Infrastruktur verwendet. In der Regel ist eine Überprüfung der Darlehensverträge nach Finanzierungsweck nicht notwendig respektive nicht mehr massgebend.

2.2. Aufteilung der Darlehen nach Beitragsart und Geldgeber

Die Darlehen sind wertmässig nach folgenden Beitragsarten aufzuteilen:

- Bedingt rückzahlbare Darlehen (BRZ)
- Rückzahlbare Darlehen (RZ)

Die BRZ-Darlehen und die RZ-Darlehen sind je auf die Geldgeber Bund, Kanton x, Kanton y usw. aufzuteilen. Diese Aufteilung ist in der Regel bereits erfolgt.

2.3. Zuweisung der Darlehen für die Infrastruktur

Bis 2006 mussten die Abschreibungsmittel nicht spartengerecht verwendet werden. Sie wurden für alle Investitionen des Unternehmens eingesetzt. Während die Infrastruktur bis heute mit Abschreibungsmitteln, BRZ-Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträgen finanziert wurde, wurden Fahrzeuge einschliesslich Dienstfahrzeuge der Infrastruktur seit 1976 mit RZ-Darlehen (Abschreibungsmittel werden für die Darlehensamortisation verwendet) und seit dem Jahr 2010 auf dem Kapitalmarkt finanziert. Die Infrastrukturfahrzeuge wurden nach der Spartenrennung auch mit

BRZ-Darlehen finanziert. Ausserdem mussten bis heute für die Infrastruktur praktisch keine Fremdkapitalzinsen abgegolten werden und Eigenkapitalzinsen sind nicht anrechenbar. In der Zukunft, ab 2016, wird der Bund die Infrastruktur alleine finanzieren.

Aus den oben genannten Gründen ist es gerechtfertigt die bilanzierten BRZ-Darlehen bis zur Höhe ihres Anlagevermögens (Buchwerte), der Infrastruktur zuzuweisen, dabei sollen mit Blick auf die künftigen Verhältnisse bevorzugt Darlehen des Bundes verwendet werden. Daraus ergeben sich folgende Regeln:

- BRZ-Darlehen Bund zur Infrastruktur bis "Total Anlagevermögen Infrastruktur" erreicht. Rest zu "Übriges";
 - BRZ-Darlehen Kantone zur Infrastruktur bis zusammen mit BRZ Bund "Total Anlagevermögen Infrastruktur" erreicht. Rest zu "Übriges";
 - RZ-Darlehen Bund und Kantone zu Übriges
- Ausnahmen:
- RZ-Darlehen Bund für Fahrzeuge Infrastruktur zu Infrastruktur (in einem zweiten Schritt Antrag zur Umwandlung in BRZ)
 - RZ-Darlehen Kantone für Fahrzeuge Infrastruktur zu Infrastruktur, (in einem zweiten Schritt Antrag an Kanton(e) zur Umwandlung in BRZ).

3. Aufteilung der übrigen Aktiven

Sämtliche Aktiven bei denen die Verteilung zwischen Infrastruktur und Übriges bekannt ist, sind entsprechend aufzuteilen. Was nicht zwischen den Sparten "Infrastruktur" und "Übriges" aufgeteilt werden kann wird der Spalte " Noch nicht zwischen Infrastruktur und Übriges zugeschieden " zugeteilt.

In der Regel entspricht der Finanzierungssaldo gemäss Mittelherkunfts-und Mittelverwendungsausweis den Flüssigen Mitteln der Infrastruktur. Liegt der Finanzierungssaldo über 10% des durchschnittlichen Investitionsvolumens ist die Zuteilung mit dem BAV abzusprechen.

4. Aufteilung der übrigen Passiven

Sämtliche Passiven bei denen die Verteilung zwischen Infrastruktur und Übriges bekannt ist, sind entsprechend aufzuteilen. Was nicht zwischen den Sparten "Infrastruktur" und "Übriges" aufgeteilt werden kann (inklusive Aktienkapital) wird der Spalte "Noch nicht zwischen Infrastruktur und Übriges zugeschieden" zugeteilt.

5. Abgleich zwischen Aktiven und Passiven über Ausgleichskonto/Kontokorrent in den Passiven

Die verbleibenden Differenzen zwischen den Aktiven und Passiven werden pro "Sparte" (Infrastruktur, Übriges, Noch nicht zwischen Infrastruktur und Übriges zugeschieden) im Verbindungskonto "Ausgleichskonto/Kontokorrent" ausgeglichen.

6. Verschiebung der Darlehensanteile von Bund und Kantone zwischen der Infrastruktur und Übriges

Die Zuweisung von 100% der BRZ-Darlehen des Bundes zur Infrastruktur führt in vielen Fällen zu einem überproportionalen Darlehensanteil des Bundes an der Infrastruktur. Sobald die Zuweisung der Darlehen und die getrennte Darstellung im Rahmen der Rechnungsgenehmigung plausibilisiert und festgelegt wurde, ist bei den Kantonen das Einverständnis zur Zuteilung ihrer Darlehensanteile einzuholen.

Aktenzeichen: BAV-314.11-00002/00001/00001/00005

Muster und Auskünfte

In der Beilage erhalten Sie ein Muster für eine getrennte Bilanzdarstellung. Das Muster und ein leeres Formular in elektronischer Form finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.bav.admin.ch/grundlagen ► **Formulare ► **Genehmigung Art. 37 PBG****

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne die nachstehenden Mitarbeiter und der Linksunterzeichnende zur Verfügung:

| | | |
|--|--------------------|--------------------|
| markus.frei@bav.admin.ch | Tel: 058 462 57 96 | Fax: 058 462 59 87 |
| pierre-yves.rognon@bav.admin.ch | Tel: 058 462 57 15 | Fax: 058 462 59 87 |
| wolfgang.steiner@bav.admin.ch | Tel: 058 462 58 17 | Fax: 058 462 59 87 |

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Markus Giger, Sektionschef
Sektion Schienennetz

Regula Herrmann, Sektionschefin
Sektion Personenverkehr

Beilage:

- Muster für Darlehensaufteilung und darstellerische Trennung der Infrastruktur

Kopie z.K. an:

- Kantonale Ämter für den öffentlichen Verkehr
- VöV, Dählhölzliweg 12, 3030 Bern
- KöV, Speichergasse 6, Postfach 444, 3000 Bern 7
- fre/sn/aa

Intern per Zeiger an:

- MEP, rev, gv, sn (alle), pv (alle)